

zur Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Spenden und Sponsoring)

Sponsoring-Vertrag

zwischen

nachfolgend - Sponsor – genannt

und

Gemeinde Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Steuer-Nr.: 049/144/03028 (Finanzamt Königs Wusterhausen)
nachfolgend – Gemeinde Zeuthen – genannt.

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Der Sponsor stellt zur Förderung der Gemeinde Zeuthen zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Zeuthen den Firmennamen/ das Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Sponsoring gemäß Richtlinie 3.1). Näheres regelt § 2.

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit politischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 2

Der Sponsor überweist der Gemeinde Zeuthen bis zum _____ einen Geldbetrag in Höhe von _____ € (in Worten _____)

auf das Konto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse:

IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17, BIC: WELADED1PMB

unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: zur Verwendung _____

Die Gemeinde Zeuthen verpflichtet sich im Gegenzug folgende Gegenleistung für den Sponsor an folgendem Ort: _____

für den Zeitraum: _____

zu gewährleisten.

zur Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Spenden und Sponsoring)

§ 3

Die für die vereinbarte Gegenleistung benötigten Materialien, Abbildungen, Software etc. werden auf Kosten des Sponsors der Gemeinde Zeuthen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die der Gemeinde Zeuthen überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keine Gewähr für den vom Sponsor erhofften Werbeerfolg. Die Haftung durch die Gemeinde Zeuthen für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Gemeinde Zeuthen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch die Gemeinde Zeuthen ist unter Wahrung einer Frist von _____ vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Sponsor noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 5

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

Zeuthen, den

Sponsor

Gemeinde Zeuthen